

20.11.2016 1. Ergänzung



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Stadt Erftstadt
Der Bürgermeister
z.Hd. Herrn Coenders
Holzdamm 10
50374 Erftstadt

013	014	015	016	100	10	14	105	370	82	81	65
STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister 14. FEB. 2017											

Kontakt: Herr Thomas Eisbrüggen
 Telefon: 02251/796-184
 Fax: 021187565-1172196
 E-Mail: thomas.eisbrueggen@strassen.nrw.de
 Zeichen: 4400/40100050/133
 (Bei Antworten bitte angeben.)
 Datum: 10.02.2017

L 33 Ortsdurchfahrt Friesheim, Antrag der SPD-Ratsfraktion auf Anlage eines FGÜ und Einrichtung Tempo 30 km/h in Friesheim
hier: Ihr Schreiben vom 24.01.2017

Sehr geehrter Herr Coenders,

bezüglich den Forderungen der SPD auf Durchführung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen im Zuge der L 33 in der OD Erftstadt-Friesheim nimmt der Landesbetrieb Straßen NRW, als Straßenbaulastträger der L 33, wie folgt Stellung:

Bei der L 33 handelt es sich um eine Straße des klassifizierten Straßennetzes (Landesstraße), welche der Abwicklung aller Verkehre, auch des Schwerlastverkehrs und des Durchgangsverkehrs, dienen muss. Im Rahmen der Bundesverkehrszählung 2010 ist die Verkehrsbelastung der L 33 mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge von 2.064 Kfz/24h (davon SV = 230 Kfz/24h) ermittelt worden, was einer unterdurchschnittlich starken Belastung für eine Landesstraße entspricht. Die Belastungszahlen aus der Bundesverkehrszählung 2015 liegen noch nicht vor. Die bei der Geschwindigkeitserfassung ermittelte Belastung weicht nicht gravierend von den 2010 Zahlen ab.

Im unmittelbaren Bereich der Einmündung der L 162 Graf-Emundus-Straße auf die L 33 Weilerwister Straße ist ein geeigneter Standort für die Anlage eines weiteren FGÜ (bereits heute existiert ein FGÜ in nur 100 m Entfernung auf Höhe der Einmündung Borrer Straße) auf Grund von vorhandenen Hof- bzw. Garagenzufahrten schwer zu finden. Darüber hinaus ist bei der Anlage von FGÜ die Richtlinie für die **Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)** maßgebend, hier müssen sowohl die Verkehrsbelastung der Straße in der Spitzenstunde als auch die Anzahl der querenden Fußgänger im selben Zeitraum betrachtet werden. Wie ihre Fußgängerzählung ergeben hat, wurden in dem maßgebenden Zeitraum lediglich 21 querende

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Regionalniederlassung Vile-Eifel
Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADED
Steuernummer: 319/5922/5316

Fußgänger erfasst. Somit wird die Mindestbelastung gemäß R-FGÜ (50 – 100 FG/Spitzenstunde), nach der die Anlage eines FGÜ möglich wäre, nicht annähernd erreicht.

Die Anlage eines Fahrbahnteilers als Querungshilfe im Bereich der Busbuchten kann nur durch bauliche Veränderungen am Fahrbahnquerschnitt der L 33 erfolgen, diese ist dort mit einer Breite von 7,0 m ausgebaut. Zum einen wäre eine Verbreiterung der Fahrbahn um 2,0 m mit entsprechenden beidseitigen Verziehungen der Fahrbahnränder und Verlegung der Nebenanlagen notwendig, zum anderen die Aufgabe einer der beiden Busbuchten und Umnutzung derselben als Fahrbahn sowie Anlegung eines Fahrbahnteilers in diesem Bereich. Hier ist dann auch ein Ausbau der gepflasterten Buswartefläche in Asphaltbauweise erforderlich.

Beide Varianten erfordern sowohl die Aufstellung einer Detailplanung als auch die Einstellung in den Bauhaushalt. Eine zeitnahe Realisierung kann nicht in Aussicht gestellt werden, zumal die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 33 erst vor wenigen Jahren in diesem Bereich einer Sanierungsmaßnahme unterzogen wurde.

Generell ist festzustellen, dass es auf klassifizierten Straßen, Landes- oder Bundesstraßen insbesondere mit Verbindungsfunktion oder Hauptverkehrscharakter, nicht vorgesehen ist linienhaft geschwindigkeitsreduzierte Strecken auszuweisen. Möglich sind somit grundsätzlich nur auf wenige Meter Länge beschränkte steckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen, insbesondere vor sozialen Einrichtungen wie Schulen, Altenheimen oder Kindergärten/-tagesstätten. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit kann darüber hinaus lediglich aufgrund besonderer örtlicher Verkehrsverhältnisse und gleichzeitigem Vorliegen einer besonderen Gefahrenlage reduziert werden.

Eine besondere Unfalllage liegt im gesamten Bereich der Ortslage Friesheim nicht vor, es sind beidseitig der L 33 Gehweganlagen angelegt, gesicherte Querungsstellen sind mit einem FGÜ und zwei FG-LSA vorhanden.

Bezüglich der festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen im Bereich des Straßenabschnittes mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h kann ggf. die Durchführung von Geschwindigkeitsüberwachung zu einer besseren Akzeptanz führen. Diese werden aber nur durch den Rhein-Erft-Kreis und der Polizei durchgeführt.

Mit freundlichem Gruß,
im Auftrag

(Alfred Sebastian)



**Der Landrat des
Rhein-Erft-Kreises als
Kreispolizeibehörde**



Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis, Postfach, 50124 Bergheim

Seite 1 von 2
21.02.2017

Aktenzeichen:
(bei Antwort bitte angeben)
-V- 61.07.09

Eigenbetrieb Straßen
z.Hd. Herrn Coenders
50359 Erftstadt

Direktion Verkehr
Stölting, PHK

Telefon (02234) 21 1 -0, 3715

Telefax 3509

arno.stoelting
@polizei.nrw.de

**Antrag zur Einrichtung eines Fußgängerüberweges auf der Weilerswister
Straße (L33) und Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 in Friesheim
Antrag der SPD-Fraktion vom 12.12.2016**

Ihr Schreiben vom 16.02.2017

Sehr geehrter Herr Coenders,

die Kreispolizeibehörde nimmt zum o.g. Antrag der SPD-Fraktion wie folgt
Stellung:

Als zuständige Anordnungsbehörde für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen
in Ihrer Kommune sind Sie an die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung
sowie die dort aufgeführten Verwaltungsvorschriften gebunden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Dürener Str. 48 -50
50226 Frechen

Telefon 02233-52-0
Telefax 02233-52-3409

poststelle.rhein-erft-kreis
@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/rhein-erft-kreis

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahn: Linie 7
Haltestelle Mühlengasse
Bushaltestelle: An St. Severin/
Mühlenbach
Buslinien 960, 964, 976

Zahlungen an:
Landeskasse Köln
Kto-Nr.: 965 60
BLZ: 300 500 00 WestLB AG

IBAN
DE65370000000037001520
BIC MARKDEF1370

1.

Hinsichtlich der Einrichtung eines Fußgängerüberweges sind die VwV zum § 26
StVO maßgeblich.

Nach Randnummer 7 sollten Fußgängerüberwege in der Regel nur angelegt
werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er
sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn es
die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht.

Die vom Landesbetrieb Straßenbau NRW ermittelten Belastungszahlen der
Weilerswister Straße (L 33) mit einer durchschnittlichen täglichen
Verkehrsmenge von 2064 Kfz/24h (entsprechen ca. 207 Kfz/h) und das von
Ihnen ermittelte Fußgängeraufkommen von 21 querenden Fußgänger in einer
Stunde erreichen nicht annähernd die Mindestbelastung der nach Randnummer
14 vorgegebenen R-FGÜ (50 – 100 FG/Spitzenstunde).

Somit ist die Einrichtung eines Fußgängerüberweges unter den von Ihnen
dargelegten Verkehrszahlen nicht zulässig.

**Der Landrat des
Rhein-Erft-Kreises als
Kreispolizeibehörde**



Seite 2 von 2

2.

Hauptverkehrsstraßen dienen in erster Linie dem weiträumigen Verkehr. Aufgrund dieser Funktion sollte keine generelle geringere Geschwindigkeit als Tempo 50 zugelassen werden.

Nach § 45 StVO ist die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen (innerörtlich klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes und Kreisstraßen) sowie Vorfahrtstraßen (VZ 306) nur im unmittelbaren Bereich der abschließend aufgezählten sensiblen Bereiche mit Zugang zur Straße möglich.

Solche sensiblen Bereiche (Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern) sind entlang der Weilerswister Straße (L 33) nicht angesiedelt.

Des Weiteren bestehen entlang der L 33 im Bereich der Ortslage Friesheim keine Unfallhäufungsstellen bzw. Unfallschwerpunkte, die zum Beleg einer erheblich übersteigenden Gefahrenlage aufgeführt werden könnten.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass auf der Weilerswister Straße eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 nach gültiger Rechtslage nicht zulässig ist. Daher kann die Kreispolizeibehörde einer diesbezüglichen Anordnung nicht zustimmen.

Ich möchte Sie abschließend bitten, die auf der Weilerswister Straße bereits bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 hinsichtlich der Rechtsgrundlage zu prüfen und den Streckenzug wieder StVO-Konform herzurichten.

Mit freundlichen Grüßen

Stölting
Polizeihauptkommissar